



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter

Duden, Konrad

Leipzig [u.a.], 1915

Schreibung der Vornamen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79316](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79316)

schieden geschriebene Namen nebeneinander bestehen, z. B. Rothenburg ob der Tauber, aber: Rothenburg a. d. Fulda. Im übrigen hat sich ein gleichartiges Verfahren der verschiedenen deutschen Staaten bei der Behandlung der erdfundlichen Eigennamen, die bisher mit **th** geschrieben wurden, noch nicht herausgebildet. Wie Württemberg, so hat auch Baden in Ortsnamen, die früher mit **th** geschrieben wurden, die Schreibung mit bloßem **t** angeordnet. Damit sind diese Schreibungen ohne **h** natürlich auch für die deutsche Reichspost¹ maßgebend geworden, z. B. in Talheim, Schöntal. Im übrigen behält die Reichspost noch die Schreibungen mit **th** bei, z. B. in Joachimsthal, Rothenbach. In Zusammensetzungen mit »Tal«, die nicht Ortsnamen, sondern Landschaftsbezeichnungen sind, darf kein **th** stehen, z. B. Rheintal, Lahntal, Zillertal. Im Anlaut wird immer **st**, **s**, **st**, nicht **st**, **st**, **st**, geschrieben, wenn der Umlaut bezeichnet werden soll, z. B. Stöttingen, Stützen. Der **R**-Laut in deutschen Ortsnamen ist in diesem Buche immer mit **R** geschrieben; doch ist zu beachten, daß es Sache der höchsten Landesbehörden ist, über die Schreibung der Ortsnamen zu entscheiden. Es ist zu hoffen, daß diese Entscheidung mit der Zeit in allen Fällen den Regeln der amtlichen Rechtschreibung entsprechen werde. Wo dies bis jetzt noch nicht der Fall ist, da ist auch die von den Regeln abweichende Schreibung der Behörden angegeben, z. B. Cöln. Wo keine Verpflichtung vorliegt, die von den Behörden vorgeschriebene Schreibung anzuwenden, da schreibe man die Ortsnamen den Regeln der amtlichen Rechtschreibung gemäß, also z. B. Köln. Fremde Orts- und Ländernamen, die allgemein bekannt sind und viel genannt werden, schreibt man mit deutscher Lautbezeichnung, z. B. Syrakus, Kapri, Korsika, Newyork, Neuorleans. Doch ist in diesem Buche oft auch die fremde Schreibung oder die fremde Form an ihrer abecelichen Stelle aufgeführt und als solche bezeichnet, z. B. New York; engl. u. amerik. Form für: Newyork; s. d.

Schreibung der Vornamen.

Vornamen² folgen im Gegensatz zu den Familiennamen den allgemeinen Regeln der amtlichen Rechtschreibung, z. B. Karl, Adolf.

über die Silbentrennung.

I. (Wörtlich nach dem preussischen Regelbuche:) Mehrsilbige Wörter, die man über zwei Zeilen zu verteilen gezwungen ist, trennt man im allgemeinen nach Sprechsilben, d. h. so, wie sie sich beim langsamen Sprechen von selbst zerlegen, z. B. Wör-ter-ver-zeich-nis, Ge-schlech-ter, Freun-des-treue, über-lie-fe-rung; aus einzelnen Buchstaben bestehende Silben werden besser nicht abgetrennt.

Zusatz 1. Die vielfach noch vorkommende Absonderung der Silbe -ung, z. B. Liefe-rung, Schreib-ung, widerspricht der Regel, daß nach Sprechsilben, nicht nach Sprachsilben, d. h. nicht nach der Ableitung, zu trennen ist, und ist daher zu verwerfen.

¹ Einen Anhalt für die von den Behörden befolgte Schreibung der Ortsnamen bietet das »Ortsverzeichnis zu den Postleithesten nebst Übersicht der weniger bekannten zusätzlichen Bezeichnungen für Postanstalten. Zum Dienstgebrauch für die Postanstalten des Reichspostgebiets. Bearbeitet im Kursbureau des Reichspostamts«. Das Verzeichnis erscheint jährlich (im Mai) zum Preise von 60 Pf. und ist durch die Kaiserlichen Oberpostdirektionen zu beziehen.

² Die gebräuchlichsten Vornamen sind in diesem Buche zu finden. Das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein im Herbst 1910 herausgegebene »Vornamenverzeichnis in der neuen Rechtschreibung« (Berlin, F. Berggolb. Preis 20 Pf.) enthält auch zahlreiche seltenere Namen, die wir nicht aufnehmen konnten. Ein Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 11. August 1910 (vgl. Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Jahrg. 1910, Sp. 344) empfiehlt den Landesbeamten, dieses Verzeichnis als Grundlage für die Rechtschreibung der Vornamen zu benutzen. Ähnliche Erlasse sind in fast allen deutschen Bundesstaaten ergangen.